

Messstellenvertrag Strom

über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen durch den grundzuständige Messstellenbetreiber nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Messstellenbetriebsgesetz

zwischen

Name
Straßen
PLZ Ort

nachfolgend „Messstellennutzer“ genannt

und

Stromnetz Pullach GmbH
Jaiserstr. 5
82049 Pullach i. Isartal

nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt

gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt

Dem vorliegenden Messstellenvertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag umfasst den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MsbG im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebs der Messstelle des Messstellennutzers.

§ 2 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Messstellennutzer die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen. Der Messstellenbetrieb umfasst:

- a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme
 - b. Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie
 - c. Messwertaufbereitung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben
 - d. form- und fristgerechte Datenübertragung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und
 - e. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben
2. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. In den Fällen des § 14 Absatz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinrichtungstyp.
 3. Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Messstellennutzers. Soweit der Messstellenbetreiber zugleich Netzbetreiber ist, bestimmt er auch den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (entsprechend § 22 Absatz 2 Satz 1 NAV).
 4. Voraussetzung für den Einbau einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems ist das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht.
 5. In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlotation zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (z. B. Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. Der angewandte Korrekturfaktor, der den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen hat, wird dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation übermittelt.

§ 3 Standard- und Zusatzleistungen

1. Der Messstellenbetreiber erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Absatz 1 MsbG. Zusatzleistungen gemäß § 35 Absatz 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber, soweit diese vereinbart sind.
2. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs folgende Standardleistung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben:
 - a. Die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation, soweit nicht eine Festlegung der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auf den Netzbetreiber übertragen hat sowie
 - b. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
 - c. die Übermittlung der gemäß § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
 - d. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
 - e. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann sowie
 - f. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Messeinrichtungen von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
 - g. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

§ 4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Absatz 2 MessEG.

§ 5 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt
 - a. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden durch eine Zählerstandsgangmessung oder soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung,
 - b. sofern Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100.000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,
 - c. sobald steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,
 - d. im Übrigen bei Letztverbrauchern durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit mit Standardlastprofilverfahren entsprechend den Anforderungen des im Stromliefervertrag vereinbarten Tarifes.
2. Im Falle eines Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, kann der Messstellenbetreiber diesen schätzen und als Ersatzwert übermitteln. Im Falle einer Schätzung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung.
4. Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung. Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden,

so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.

5. Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich, behördlich angeordnete, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.

§ 6 Messwertverwendung

1. Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß des standardisierten Formblattes nach § 54 MsbG verwendet.
2. Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in § 5 genannten Festlegung durch den Netzbetreiber. Ab 1. Oktober 2017 erfolgt die Ersatzwertbildung auf der Grundlage der Festlegungen BK6-16-200 und BK7-16-142 vom 20. Dezember 2016 bis eine Nachfolgeregelung etwas anderes regelt.
3. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten bzw. Netznutzer erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GPKE in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
4. Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.
5. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 7 Entgelte

1. Der Messstellennutzer zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Im Entgelt für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die nach § 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen enthalten. Dazu gehören u. a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie. Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.
2. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
3. Änderungen des Entgelts durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Messstellennutzer kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Messstellenbetreiber sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Bei der Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Messstellenbetreiber nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils gesetzlich vorgesehenen Preisobergrenzen vor. Der Messstellenbetreiber hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen. Änderungen der Entgelte werden erst nach der Mitteilung an den Messstellennutzer wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Messstellenbetreiber wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung in Textform an den Messstellennutzer die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen. Ändert der Messstellenbetreiber die Entgelte, so hat der Messstellennutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltänderung zu kündigen. Hierauf wird der Messstellenbetreiber den Messstellennutzer in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der

Messstellenbetreiber hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 13 dieses Vertrages bleibt unberührt. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Das Entgeltanpassungsrecht gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt für den Messstellenbetrieb wirksam werden.

§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte nach § 7 des Vertrages ab. Der Messstellenbetreiber kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
2. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Messstellennutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Messstellennutzer nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
6. Der Messstellennutzer ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des

Netznutzers zahlt. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

§ 9 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Messstellennutzers und des Anschlussnutzers angemessen.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben.
4. Handelt der Messstellennutzer diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Messstellennutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

§ 10 Vorauszahlung

Der Messstellenbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Messstellennutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Messstellennutzer in Textform zu begründen.

§ 11 Haftung

1. Der Messstellenbetreiber haftet dem Messstellennutzer für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt

Messstellennutzer von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
6. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Messstellenvertrag tritt spätestens mit erstmaliger Nutzung einer Messstelle, die in diesen Vertrag fällt, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Messstellennutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Messstellennutzers auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und

Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.

4. Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und drauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht.
5. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Messstellennutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
6. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Messstellennutzer ist berechtigt, den Messstellenvertrag auf den Messstellenbetrieb im Rahmen eines kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG zwischen dem Letztverbraucher und seinem Stromlieferanten umzustellen. Der Lieferant muss einen Messstellenvertrag abgeschlossen haben. Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. Der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG.

§ 13 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
3. Ist der Messstellennutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
4. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 15 Sonstige Hinweise

1. Ist der Messstellennutzer ein Verbraucher, kann er zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de

oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240 - 0, erreichbar.

2. Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhält der Messstellennutzer auf der Homepage des Messstellenbetreibers.

§ 16 Anlagen

Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers ist Bestandteil des Vertrages.